

ETUDES FINANCIERES

STATUTEN
der
BALAIR

Basler Luftverkehr Aktiengesellschaft

Buchdruckerei J. Frehner, Basel

I. Firma, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1.

Unter der Firma „BALAIR“ Basler Luftverkehr Aktiengesellschaft („BALAIR“ Société Anonyme Bâloise pour la Navigation Aérienne, „BALAIR“ Società Anonima Basilese per la Navigazione Aerea, „BALAIR“ Basle Air Traffic Limited Company) gründet sich mit Sitz in Basel eine Aktiengesellschaft, welche den Zweck hat, Luftverkehr in der Schweiz und von der Schweiz nach dem Ausland sowie damit zusammenhängende Unternehmungen zu betreiben. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

II. Gesellschaftskapital, Aktien.

Art. 2.

Das Grundkapital beträgt Fr. 500,000.— (Fünfhunderttausend Franken). Es ist eingeteilt in 1000 Aktien von je Fr. 500.— nominell, welche auf den Namen lauten und voll einbezahlt sind. Die Aktien sind durch Indossament übertragbar; die Übertragung ist dem Verwaltungsrat zur Eintragung in das Aktienbuch anzumelden.

III. Organe der Gesellschaft.

Art. 3.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Kontrollstelle.

a) Die Generalversammlung.

Art. 4.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal spätestens innerhalb sechs Monaten nach Schluß

des Geschäftsjahres an dem vom Verwaltungsrat bezeichneten Ort statt.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluß des Verwaltungsrates oder auf Antrag der Kontrollstelle; ferner sind sie einzuberufen, wenn ein oder mehrere Aktionäre, welche mindestens den zehnten Teil des Grundkapitals vertreten, die Einberufung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beim Verwaltungsrat beantragen.

Art. 5.

Die Einladung zur Generalversammlung findet statt seitens des Verwaltungsrates durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre. Sie muß mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen und die Verhandlungsgegenstände angeben; in dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat die Einladungsfrist auf fünf Tage herabsetzen.

Art. 6.

Um an der Generalversammlung teilzunehmen, hat der Aktionär seine Aktien wenigstens zwei Tage vor der Versammlung an der in der Einladung bezeichneten Stelle zu hinterlegen, wogegen er eine auf den Namen lautende Zutrittskarte erhält.

Zur Vertretung eines Aktionärs in der Generalversammlung durch einen Dritten, welcher nicht dessen gesetzlicher oder handlungsrechtlicher Vertreter ist, bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.

Art. 7.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter leitet die Generalversammlung; er ernennt den Protokollführer und den oder die Stimmzähler. Das Protokoll der Versammlung ist durch den Vorsitzenden, den Protokollführer und die Stimmzähler zu unterzeichnen.

Art. 8.

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist in der Regel beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Aktionäre.

Änderungen der Statuten, Erhöhung oder Verminderung des Grundkapitals, Fusion mit einer andern Gesellschaft, Auflösung der Gesellschaft, können nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens zwei Drittel der gesamten Aktien vertreten sind. Sind in einer ersten Generalversammlung zwei Drittel der Aktien nicht vertreten, so ist innert 14 Tagen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die in ihr vertretenen Aktien beschlußfähig ist.

Sofern nicht mit Kopfmehr geheime Abstimmung beschlossen wird, erfolgen alle Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung offen und es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Fall von Wahlen jedoch das Los.

Die in Absatz 2 hiervoor erwähnten Beschlußfassungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen erfolgen.

Art. 9.

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme, jedoch kann niemand mehr als den fünften Teil aller in der Generalversammlung vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen.

Art. 10.

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Gegenstände:

1. Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Verwaltungsrates sowie der Jahresrechnung; Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle. Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle sind wenigstens fünf Tage vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.

2. Beschlußfassung über das Jahresergebnis und dessen Verwendung.

3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Kontrollstelle und der Liquidatoren.

4. Entlastung des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle.

5. Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Kontrollstelle und der Aktionäre.

6. Beschlußfassung über Änderung der Statuten, Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals, Fusion mit einer andern Gesellschaft, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

b) Der Verwaltungsrat.

Art. 11.

Der Verwaltungsrat besteht aus sieben bis fünfzehn von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt und nachher wieder wählbaren Mitgliedern. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so hat die nächste Generalversammlung eine Ersatzwahl zu treffen; sind infolge Ausscheidens weniger als sieben Mitglieder vorhanden, so hat eine sofort einzuberufende Generalversammlung die Ersatzwahl vorzunehmen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat beim Amtsantritt mindestens eine Aktie der Gesellschaft bei dieser zu hinterlegen.

Art. 12.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; er bezeichnet einen Protokollführer, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muß.

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern. Über seine Verhandlungen wird Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Verwaltungsrat ist verhandlungsfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 13.

Dem Verwaltungsrat steht die Besorgung aller Geschäfte der Gesellschaft zu, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er kann einen beliebigen Teil seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte, welche nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er bezeichnet die Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führen und bestimmt die Art der Zeichnung für die Gesellschaft. Er setzt Gehalt und Dienstordnung der Geschäftsführer und Prokuristen fest.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld und Vergütung ihrer Auslagen.

c) Kontrollstelle.

Art. 14.

Die Kontrollstelle besteht aus 1 bis 2 Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, welche jährlich von der Generalversammlung gewählt werden.

Als Kontrollstelle kann auch eine Revisionsgesellschaft bezeichnet werden. Der Verwaltungsrat setzt die Honorierung der Kontrollstelle fest.

IV. Jahresrechnung und Gewinnverteilung.

Art. 15.

Alljährlich auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 1926, sind Inventar und Bilanz aufzustellen.

Auf Flugapparaten sollen jährlich mindestens 20 %, auf Maschinen, Werkzeugen und Waren sollen jährlich mindestens 10 % abgeschrieben werden.

Es steht dem Verwaltungsrat zu, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung weitere Abschreibungen vorzunehmen.

Art. 16.

Der nach Abzug aller Unkosten, Abschreibungen und Passivzinse verbleibende Reingewinn wird wie folgt verwendet:

1. 10% werden dem ordentlichen Reservefonds zugewiesen, bis dieser 50% des Aktienkapitals beträgt.

2. Aldann wird eine erste Dividende von 6% auf das Grundkapital ausbezahlt.

3. Vom verbleibenden Rest erhält der Verwaltungsrat 25% als Tantième. Die übrigen 75% stehen zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann den zu ihrer Verfügung stehenden Teil des Reingewinns für weitere Abschreibungen und Rückstellungen oder zur Auszahlung einer Superdividende verwenden.

Der ordentliche Reservefonds darf lediglich zur Deckung von Verlusten verwendet werden, welche sich aus der Bilanz ergeben; über andere Reserveanlagen kann die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates beliebig verfügen.

V. Auflösung und Liquidation.

Art. 17.

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft, welche die Generalversammlung jederzeit beschließen kann, sind von ihr ein oder mehrere Liquidatoren zu ernennen, welche die Liquidation nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts besorgen.

VI. Bekanntmachungen.

Art. 18.

Alle Bekanntmachungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief, die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen durch das Schweizerische Handelsamtsblatt.

